

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "SCHULVEREIN ULSTERTALSCHULE" e.V. und hat seinen Sitz in Hilders.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, die erzieherische Arbeit an Jugendlichen zu fördern und die Elternspende zu verwalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Schule und die Durchführung von Studienfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder können die Erziehungsberechtigten der Kinder werden, die die Ulstertalschule, Gymnasium des Kreises Fulda, in Hilders besuchen. Sie erklären ihren Beitritt schriftlich. Die Mitgliedschaft erlischt,

a) wenn das Kind die Schule verlässt, es sei denn, dass die Mitgliedschaft aufrecht erhalten wird.

b) durch Austritt (ist nur zum Schluss des Schuljahres zulässig).

Freiwillige Mitgliedschaft, auch ehemaliger Schüler ist auf Antrag möglich.

§ 4

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5

Der Vorstand des Vereine besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer.

Die unter Punkt 2 und 3 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

§ 6

Der Vorstand des Vereine vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszieles entscheidet ein Bewilligungsausschuss. Ihm gehört der Schulleiter der Ulstertalschule und der Vorstand des Schulvereins an.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar mindestens einmal im Schuljahr. Ihr ist der Geschäftsbericht mit dem Jahresabschluss - spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies wünscht. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 9

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigem Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereines besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Fulda als Schulträger mit der Auflage der Verwendung für schulische Zwecke im Ulstertal.